



Magdeburg, den 16.03.2023

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt (LEE) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsgesetzes zur Anpassung an die Vorgaben des Windflächenbedarfsgesetzes einbringen zu können.

Dabei begrüßt der LEE grundsätzlich die Präzisierung der Vorgaben zur Ausweisung von Windvorrang- und Windeignungsgebieten für die regionalen Planungsgemeinschaften. Damit werden Begrifflichkeiten wie die der substantiellen Raumgebung sachgerecht beantwortet.

Bei dem nun vorgelegten Gesetzesentwurf sehen wir allerdings noch Änderungsbedarf. Nach dem jetzigen Entwurf ist nicht erkennbar, wie der notwendige **Zubau von 1 GW Bruttowindleistung pro Jahr** realisiert werden kann. Um die Zukunftsfähigkeit aller Landesteile gleichermaßen gewährleisten zu können und die in der Gesetzesbegründung angestrebten Verfahrensbeschleunigungen erreichen zu können, sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

1. Zusätzliche Flächenbedarfe zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie des Landes berücksichtigen
2. Gleichmäßigkeit des Ausbaus in allen Landesteilen gewährleisten – Flächenkulisse erweitern
3. Kommunale Selbstbestimmung stärken

Diese Aspekte sollen nachfolgend erläutert werden.

1. Berücksichtigung der Flächenbedarfe zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie des Landes

Im Frühjahr 2021 hat die damalige Landesregierung die Wasserstoffstrategie des Landes beschlossen. Darin heißt es in den Zielstellungen-für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft, dass bis 2030 in Sachsen-Anhalt ein „zusätzlicher Ausbau von je 5 GW an Wind- und PV-Anlagen“ notwendig ist, „um [die] Versorgung mit grünem Strom im Land sicherzustellen“ (S. 7). Weiter wurde darin festgestellt, dass ein „landesweiter Aufbau dezentraler und verbrauchernaher Erzeugungs- und Versorgungsanlagen“ benötigt wird.

Diese Bedarfe wurden aus unserer Ansicht in den Flächenzielen des Gesetzesentwurfs nicht



berücksichtigt. In der Gesetzesbegründung wird zwar der Bezug zur Wasserstoffstrategie (zu Nummer 4 (§ 23 b) – Absatz 2) hergestellt, daraus aber keine Konsequenz hinsichtlich der konkret benötigten Flächen gezogen. Die Vorgabe von 2,2 % der Landesfläche dient nach Maßgabe des Windflächenbedarfsgesetzes zur Sicherung des geplanten Ausbaupfades nach EEG 2023. Anteilig auf Sachsen-Anhalt bezogen, wäre damit nach EEG eine installierte Windleistung von 8,3 GW im Land die Zielstellung.

Der „**zusätzliche**“ Ausbau der Erzeugungskapazität in Rahmen der Wasserstoffstrategie sieht jedoch eine installierte Windleistung von in Summe bis zu 13,3 GW vor. Nach Maßgabe der spezifischen Flächenbedarfe nach EEG, Landesfläche und Windflächenbedarfsgesetz ergibt sich eine **nutz- und bebaubare** Landesfläche von ca. **3,53 %**. Im Vergleich sind das 0,5 % weniger als Flächenbedarf der sachsen-anhaltischen Verkehrsinfrastruktur. Dabei sei darauf hingewiesen, dass es sich bei ausgewiesenen Flächen um „Bewirtschaftungsgebiete“ und nicht um tatsächlich baulich in Anspruch genommene Flächen handelt. Zur Erfüllung des nach § 4a EEG 2023 geltenden Strommengenpfades sind nicht die erreichten Flächenziele, sondern der Beitrag der darauf **installierbaren Leistung** maßgebend. Dazu sei angemerkt, dass nach der Wasserstoffstrategie ein zusätzlicher Strombedarf der chemischen Industrie im Land von ca. 18 TWh allein durch die elektrolytische Wasserstoffbereitstellung erwartet wird. Im Jahr 2019 wurden 14,8 TWh Strom durch Erneuerbare Energien bereitgestellt.

Zur Gewährleistung einer optimalen Ausnutzung der dann zur Verfügung stehenden Flächen sollte die **Tiefe der Abstandsflächen** in der Bauordnung des Landes dringend novelliert und mindestens auf 0,4H reduziert werden, nach Möglichkeit wie in Mecklenburg-Vorpommern sogar gänzlich **entfallen**. Die Anwendung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Belüftung, Besonnung, und Belichtung sind im Außenbereich nicht von Belang. Fragestellungen im Zusammenhang mit **Akzeptanzsteigerungen** sind aus Sicht des LEE nicht durch die damit bedingte Baulastübertragungsanforderung zu begegnen, sondern in einem **gesonderten Gesetzesverfahren** zu adressieren.

Baulasteintragungen haben aufgrund der Genehmigungspraxis in Sachsen-Anhalt einen stark verzögernden Anteil von durchschnittlich etwa anderthalb Jahren. Auch aufgrund der Ausgestaltung der Ausschreibungen ist somit erwartbar, dass Abstandsflächen eher zu geringeren kommunalen Einnahmen führen, als dass sie zur Akzeptanzsteigerung beitragen.

Unter **Berücksichtigung bisheriger Standorte** wäre eine ungefähre **Verdopplung** der Gebiete, in welchen die Errichtung von Windkraftanlagen gestattet ist, erforderlich, um die selbstgesteckten Ziele zu erreichen. Der Ausweisung von Flächen nach dem WindBG sollte dabei bis zum vollumfänglich zur ersten Frist, dem 31.12.2027, Folge geleistet werden. Dies bedingt sich insbesondere durch den Aspekt der hohen zeitlichen Bedarfe zur Erstellung der regionalen Entwicklungspläne. Darüber hinaus sollte die Entwicklung eines **Vorranggebietes Sektorenkopplung** bei der Ausweisung zugleich mitgedacht werden.

Daher sollte der geplante § 9a LEntwG entsprechend wie folgt angepasst werden.

„(1) Zur Erfüllung der für das Land Sachsen-Anhalt durch den Bundesgesetzgeber gemäß § 3 Abs. 1 Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes verpflichtenden Ausweisung des prozentualen



*Anteils der Landesfläche für die Windenergie an Land **und der Wasserstoffstrategie des Landes** legt das Land Sachsen-Anhalt regionale Teilflächenziele fest, die in Summe die verpflichtenden **und freiwilligen** Flächenbeitragswerte für das Land Sachsen-Anhalt erreichen.“*

*„(2) In jeder Planungsregion des Landes Sachsen-Anhalt ist durch die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft ein prozentualer Anteil der Regionsfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (regionale Teilflächenziele) für Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **und der Wasserstoffstrategie des Landes** auszuweisen. Hierfür sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die regionalen Teilflächenziele nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die regionalen Teilflächenziele nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen. Zur Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der jeweiligen Planungsregion insgesamt der Anlage 1 Spalte 3 zu entnehmen.“*

2. Gewährleistung der Gleichmäßigkeit des Ausbaus in allen Landesteilen und Erweiterung der verfügbaren Flächenkulisse

Nach § 4 Abs. 16 a Landesentwicklungsgesetz ist in allen Landesteilen entsprechend ihrer Eignung eine „versorgungssichere, rationelle und umweltschonende Energieversorgung unter Berücksichtigung der Erneuerbaren Energien“ zu schaffen. Dabei kann die grundsätzliche Eignung eines Gebietes nur in Anwendung von harten Tabukriterien im Sinne der Raumnutzung und unter Berücksichtigung der Windhöflichkeit als maßgeblichen Standortfaktor ermittelt werden. Dies deckt sich auch mit der Äußerung im 1. Planentwurf des sachlichen Teilplans Wind 2021 der regionalen Planungsgemeinschaft Harz, worin darauf verwiesen wird, dass alle nicht mittels harter Tabukriterien einer Abwägung entzogenen Flächen als Potentialflächen (somit auch jene der weichen Tabuzone) zu betrachten sind und entsprechend einer Abwägung zugänglich gemacht werden müssen (S. 13). Ähnliches wird im sachlichen Teilplan Wind 2013 der Region Altmark festgestellt. Darin heißt es: „[...] Suchräume [...], d.h. auf die Flächen, die sich nach Anwendung der harten Tabukriterien als für die Windkraftnutzung geeignet herausgestellt haben“ (S. 15).

In der Planungsregion Harz sind demnach 544 km² (19,3 % der Regionsfläche) einer prinzipiellen Abwägung zugänglich und somit als grundsätzlich geeignet anzusehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der regionalen und besonders geeigneten Windhöflichkeit.

Im Vergleich zur Planungsregion Altmark ergibt sich, dass in der Planungsregion Harz die potenzielle Fläche, also jene die einer Abwägung zugänglich ist, 44 % größer ausfällt. In der Planungsregion Altmark steht für die Abwägung nach dem regionalen Entwicklungsplan 2005 – Teilplan Wind 2013 eine Fläche von ca. 377 km² (8 % der Regionsfläche) zur Verfügung. Nach Abzug der raumordnerisch-fachbezogenen Kriterien verblieben in der Region Altmark noch 209,8 km² (4,4 % der Regionsfläche), wohingegen in der Region Harz lediglich 99,5 km² (3,5 % der Regionsfläche) angeführt werden.

Dieser Unterschied verdeutlicht, dass die raumordnerisch-fachbezogenen Kriterien im Harz grundhaft geändert werden sollten und die Abwägungskulisse auch mit Hinblick auf Nutzung der Kalamitätsflächen erweitert werden muss. Ein geringerer Flächenbeitragswert im Sinne des eingebrachten Gesetzesentwurfs zur Änderung des LEntwG seitens der Planungsregion Harz ist jedoch im Vergleich der grundsätzlich geeigneten Flächenanteile nicht begründbar (Harz: 20 %;



Altmark: 8 %).

Zur Gewährleistung einer adäquaten Beplanbarkeit der jeweiligen Regionen sollte ferner die Gebietskulisse, welche einer Abwägung zugänglich ist, angepasst werden. Dazu sei auf eine **Änderung des Waldgesetzes** (Wind-im-Wald) verwiesen. Damit könnten Windenergieanlagen auch einen Teil der von unseren Forstwirten benötigten finanziellen Mittel für eine resiliente Wiederaufforstung, vor allem im Harz, bereitstellen. Neben dem Aspekt der Wiederaufforstung, werden zusätzliche Mittel auch hinsichtlich des Brandschutzes und Brandbekämpfung notwendig.

Tabelle 1 Übersicht der auszuweisenden Flächen in ha und Flächenanteile in Prozent der fünf sachsen-anhaltischen Planungsregionen

Planungsregion	Auszuweisende Fläche nach Entwurf 2. Gesetz zur Änderung LEntwG [%]	Auszuweisende Fläche nach Entwurf 2. Gesetz zur Änderung LEntwG [km ²]	Notwendige Fläche nach H ₂ -Strategie (Tabelle 2 - Spalte 2) [km ²]	Verfügbare Fläche nach Abzug harter Tabukriterien (u.a. Waldflächen) [km ²]
Altmark	2,3	108,53	166,58	377
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	2,3	83,57	128,26	1.856
Halle	2,3	85,35	131,0	3.115
Harz	1,6	45,22	99,76	544
Magdeburg	2,3	128,21	196,78	2.198

Die in der Gesetzesbegründung angeführten Prozentzahlen, welche die übermäßige Betroffenheit des Harzes darlegen sollen, sind unseres Erachtens nicht für eine Begründung geeignet, da keine Kumulierung vorgenommen wurde. Es ist daher kein Sachbezug zur konkreten Betroffenheit herstellbar, wodurch die Begründung als nicht ausreichend anzusehen ist.

Es ist aus der Gesetzesbegründung bspw. nicht ableitbar, welche Fläche eines NATURA-2000-Gebietes zugleich als Waldfläche gezählt werden muss. Folgt man den Angaben in der Begründung, ergäbe dies eine **starke Betroffenheit in 249 % der Gebietsfläche**. Eine grundhafte Verringerung der Ausbauziele in der Region Harz wird u. a. auch mit „weitreichenden und empfindlichen Sichtbeziehungen“ begründet.

Eine diesbezügliche grundhafte Blockade ist mit dem § 2 EEG, dem überragendem öffentlichen Interesse und dem Dienen der öffentlichen Sicherheit nicht vereinbar. Der damit verbundene Abwägungsvorrang wurde durch das OVG Greifswald bestätigt. Dazu hieß es mit Bezug zum Erscheinungsbild in der Pressemitteilung des Gerichts vom 07.02.2023: „Aber selbst wenn man eine erhebliche Beeinträchtigung unterstellte, wäre das Vorhaben [Anm.: Windkraftanlage] zu genehmigen, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte.“

Weiterhin werden in der Gesetzesbegründung Landschaftsschutzgebiete als pauschaler Reduktionsgrund aufgeführt. Dabei sind diese nach der Novelle des BNatSchG vom 20. Juli 2022 nicht mehr grundsätzlich der Errichtung von Windkraftanlagen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG) entzogen. Somit kann diese Flächenkulisse auch nicht als pauschaler Ausschlussgrund angeführt werden. Dasselbe gilt für das angeführte Gutachten zur „Ermittlung regionaler Vorkommen von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten“. Dieses ist mit der abschließenden Prüfbereichfestlegung hinsichtlich betroffener Vogelarten obsolet und kann demnach nicht mehr vollumfänglich zur Begründung eines geringen Flächenbeitragswertes angeführt werden.



Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung des ersten Kritikpunkts dieser Stellungnahme eine deutliche größere auszuweisende Fläche notwendig. Wenn dieser Mehrbedarf ausschließlich durch andere Regionen gedeckt werden soll, ist nicht nachvollziehbar, wie dies dem Grundsatz der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse wie dem Zugang zu günstiger Energie und der gleichmäßigen Berücksichtigung aller Landesteile entsprechen soll. Die Nutzung der gesetzlich beschlossenen und der politischen Zielsetzung des Landes entsprechenden Erneuerbaren Energien und damit auch der Windkraft sind darin genauso einzuschließen, wie andere Aspekte unserer Infrastruktur.

Somit sollte das Ausbauziel entsprechend dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und unter Berücksichtigung der nach wie vor nicht geregelten Flächenausweisung zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie des Landes für alle Planungsregionen vereinheitlicht werden. Zusätzlich müssen weitere Gebiete einer Abwägung zugänglich gemacht werden. Dies betrifft neben der Nutzung geeigneter **Waldflächen** auch die Zugänglichkeit von Landschaftsschutzgebieten und die Nutzung von Rohstoff- und Industriegebieten im Sinne einer Eigenstromerzeugung.

Unter Berücksichtigung der Anmerkungen hinsichtlich der Wasserstoffstrategie und der Gewährleistung der Gleichmäßigkeit über alle Landesteile hinweg, sollte die Anlage 1 zu § 9a Abs. 2 wie folgt angepasst werden:

Tabelle 2 Änderungsvorschlag zu Anhang 1 der Änderung des LEntwG – Regionale Teilflächenziele

<i>Planungsregion</i>	<i>Spalte 1: Regionales Teilflächenziel, das bis zum 31.12.2027 zu erreichen ist (Anteil der Fläche der jeweiligen Planungsregion in Prozent)</i>	<i>Spalte 2: Regionales Teilflächenziel, das bis zum 31.12.2032 zu erreichen ist (Anteil der Fläche der jeweiligen Planungsregion in Prozent)</i>	<i>Spalte 3: Fläche der jeweiligen Planungsregion (in km²)*</i>
<i>Altmark</i>	2,2	3,53	<i>4.718,84</i>
<i>Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg</i>	2,2	3,53	<i>3.633,40</i>
<i>Halle</i>	2,2	3,53	<i>3.711,07</i>
<i>Harz</i>	2,2	3,53	<i>2.826,16</i>
<i>Magdeburg</i>	2,2	3,53	<i>5.574,55</i>

3. Stärkung kommunaler Selbstbestimmung

Der Landesverband begrüßt das Vorhaben, das Ziel 113 des Landesentwicklungsplan 2010 nicht weiterzuverfolgen und die dementsprechende Streichung. Die in der Gesetzesbegründung gewünschte Wirkung der Regelungserleichterung zum Repowering von Bestandsanlagen wird sich jedoch noch nicht einstellen können. Die getroffene Regelung der Streichung des Ziels 113 greift zu kurz.

Für den gewünschten Erfolg sollte dazu der Grundsatz 83 des LEP 2010 angepasst werden und das Ziel 114 ebenfalls entfallen.



Laut dem Grundsatz 83 ist es notwendig, dass eine Kommune bzw. Gemeinde einen Antrag an die Regionalplanung richtet, wenn ein standorttreues Repowering erfolgen soll. Hintergrund ist dabei, dass die betroffenen Anlagen häufig nach Privilegierung im Außenbereich ohne die Ausweisung eines Windvorranggebiets errichtet wurden. Der Grundsatz 83 soll somit nachträglich ein Gebiet zur Folge haben, auf welchem rechtssicher repowert werden kann.

Zugleich ist die regionale Planungsgemeinschaft nach Ziel 114 verpflichtet, das damit auszuweisende Gebiet entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung zu prüfen. Aufgrund von festgelegten Restriktionen wie den Mindestabständen zu anderen Windflächen oder einer Mindestgröße für eine Gebietsausweisung zur Umsetzung des Konzentrationsgebots ist es jedoch unwahrscheinlich, dass auf Antrag von Gemeinden ein „Kleingebiet“ ausgewiesen werden kann. Insbesondere, da es sich bei den betroffenen Gebieten um wenige Anlagen handelt, die nach derzeitiger Maßgabe des G83 in der Anzahl halbiert werden müssen. Somit wären Altstandorte nicht repoweringfähig.

Zur Erreichung des Ziels sollte daher der Grundsatz 83 wie folgt abgeändert werden und das Ziel 114 analog zur Streichung des Ziels 113 entfallen:

*„Für **Neugebiete mit höchstens drei Windkraftanlagen und für** zulässigerweise außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und Eignungsgebieten errichtete Windkraftanlagen (Altanlagen), für die nach den Vorschriften des EEG ein Repowering angestrebt wird, können die Gemeinden einen **Gemeinderatbeschluss** auf Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes erlassen. **Die zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften werden informell beteiligt.***

~~Voraussetzung dafür ist eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Altanlagen um mindestens die Hälfte der Standorte sowie eine verbindliche Vereinbarung des Rückbaus aller zu ersetzenden Windkraftanlagen mit einer festgelegten Übergangszeit, spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen; dabei sind bereits stillgelegte Anlagen nicht mit einzubeziehen.~~

Zusätzlich sollte die Regelung der Begrifflichkeit des Repowering sowohl im Grundsatz 84 des LEP als auch im § 4 Nr. 16b LEntwG jener der Aussagen im § 16b BImSchG angepasst werden. In Anbetracht der notwendigen jährlichen Bruttozubaurate von 1 GW Windleistung ist es nicht zielführend, auf einen 1:2 Ansatz abzustellen. Dies gilt auch im Hinblick auf den § 16b BImSchG. Das Bundesgesetz verweist auf den Singular: den Austausch **einer** Anlage durch **eine** neue Anlage bzw. die Modernisierung **einer** Anlage.

Somit sollten alle Regelungen hinsichtlich des Repowerings auf das 1:1 Verhältnis angepasst werden, welches derzeit nur bei Maßnahmen von Rückbauten von Anlagen außerhalb ausgewiesener Standorte in Anklang gebracht wird.

Daher sollte der §4 Nr. 16b des LEntwG wie folgt angepasst werden:

*„§ 4 Nr. 16.b): Die Regionalplanung hat geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Entwicklung der Windenergiekapazität ist **gleichzeitig** auf die Erneuerung bisheriger Windenergieanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen (Altanlagen) ~~in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der~~*



Windenergie zu konzentrieren. **Die Möglichkeit zur Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes nach G83 des Landesentwicklungsplans bleibt davon unberührt.** In diesem Fall darf eine neue Anlage errichtet werden, wenn

aa) sie mindestens ~~zwei~~ **eine** Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt, einem der angrenzenden Landkreise oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt befindet, ~~oder wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt, sowie~~

bb) die Altanlagen einschließlich **ihres** Fundamentes vollständig, frühestens fünf Jahre vor und spätestens bis zu der Inbetriebnahme der neuen Anlagen abgebaut **wird** und der Bauherr sich dazu gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich verpflichtet.“

Dazu sei auch auf eine interne Erhebung des LEE zur Akzeptanz im Rahmen der Neuaufstellung des regionalen Teilplans Wind 2021 der Region Harz verwiesen. Darin wurden kommunale Stellungnahmen hinsichtlich der Haltung zur geplanten Gebietsausweisung im Umkreis um die Kommunen gezählt.

Tabelle 3: kommunale Stellungnahmen zum Neuaufstellungsverfahren – 19 Flächen in Einzelfallprüfung

<i>Kommunenhaltung</i>	<i>Bestandswindpark</i>	<i>Neugebiete</i>
<i>Mehr Ausweisung</i>	<i>5</i>	<i>1</i>
<i>Neutrale Haltung</i>	<i>1</i>	<i>4</i>
<i>Weniger Ausweisung</i>	<i>1</i>	<i>7</i>

Dabei zeigte sich, dass bei 19 Einzelfallprüfungen von möglichen Windgebietsflächen die Forderungen bzgl. einer umfangreicheren Erweiterung bestehender Windflächen in der Überzahl sind. Ablehnende Haltungen finden sich dagegen fast ausnahmslos bei Kommunen, welche noch gar keine Flächen in der näheren Umgebung haben.

Damit ist die Akzeptanz vor allem dort gegeben, wo bereits Windkraftanlagen stehen. Für zusätzliche Akzeptanz und damit zusätzliche Standorte für den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energie, muss jedoch den Kommunen und Gemeinde ermöglicht werden, dass diese auch selbstbestimmt im Sinne einer regionalen und günstigen Versorgung, tätig werden dürfen.



Zusammenfassung

Mit dem vorgelegtem Gesetzesentwurf wird geradeso das absolut Notwendigste adressiert, um die Erzeugungskapazitäten der Windkraftanlagen in Sachsen-Anhalt an die bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Jedoch geht der Gesetzesentwurf nicht weit genug und berücksichtigt weder eigene Landesziele wie die der Wasserstoffstrategie noch wirtschaftspolitische Notwendigkeiten wie industrielle Eigenversorgung z. B. in den Industriegebieten um Ilseburg oder Piesteritz oder die Interessen von engagierten Kommunen.

Ebenso zeigt die aktuelle Fassung der EU-Richtlinie 2018/2001 für erneuerbare Gase vom 10.02.2023 eine klare Richtung zur stärkeren Notwendigkeit von Erneuerbarem Strom. Der Bedarf an grünem Wasserstoff ist aufgrund des hohen Anteils der chemischen Industrie in Sachsen-Anhalt immens. Sollte es nicht gelingen, den Rückbau von Windkraftanlagen aufgrund auslaufender Förderungen zu kompensieren und zugleich die Nettokapazität zu erhöhen, wäre in den kommenden Jahren mit einer bilanziellen Schlechterstellung des erzeugten Wasserstoffs in Sachsen-Anhalt zu rechnen. Ein Teil des mittels Elektrolyse erzeugten Wasserstoffs wäre demnach nicht als „grüner Wasserstoff“ vermarktungsfähig, woraus Nachteile im internationalen Wettbewerb resultieren würden.

Auch kann der jetzige Gesetzesentwurf nur ein Teil eines noch zu überarbeitenden Gesetzespakets darstellen, da andere Fachgesetze noch die Umsetzung des jetzt eingebrachten Gesetzesvorschlags zur verpflichtenden Flächenausweisung behindern. Dabei sei neben dem bereits angesprochenem **Waldgesetz** des Landes auf die Bauordnung u. a. hinsichtlich der Tiefe der **Abstandsflächen**, sowie auf die Regelungen zum **Repowering** nach § 4 Nr. 16b) des LEntwG verwiesen. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 16b BImSchG) spricht vom Singular, also der Modernisierung einer Anlage.

Ebenso erschwert die Planungspraxis hinsichtlich einer Mindestgröße von Windvorranggebieten in den Regionen, ein standorttreues Repowering – genau an den Standorten, wo die größte Akzeptanz für Windkraftanlagen besteht.

Aufgrund der sowohl bundesrechtlichen als auch landeszielspezifischen Erfordernisse ist mit dem jetzigen Entwurf kein Bruttozubau von 1 GW installierter Windleistung erreichbar. Das dies gelingen kann, zeigt der Ausbau 2002. Damals wurden 481 MW bzw. 340 Windenergieanlagen neu in Betrieb genommen. Bei heutiger Anlagentechnik entsprächen 340 Windenergieanlagen einer Zubauleistung von ca. 1,9 GW.

Zugleich ist die Finanzierung der begrüßenswerten Mittelerhöhung der regionalen Planungsgemeinschaften nicht gesichert. Wenn die Träger zu einer anteiligen Mitfinanzierung verpflichtet werden sollen, so muss im Umkehrschluss jede Möglichkeit zur Gegenfinanzierung ermöglicht werden. Die Windkraft kann dazu in einem großen Maße beitragen. Dazu wäre auf den Aspekt der stärkeren kommunalen Selbstbestimmung verwiesen.